Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 4607.) Publikationspatent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856. zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundes-Beschlüsse vom 9. November 1837. und 19. Juni 1845. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837. und 19. Juni 1845. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetz-Sammlung von 1837. S. 161. und von 1846. S. 149.) in der acht und zwanzigsten Sitzung der Bundesversammlung vom 6. November 1856. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

„Der durch den Artikel 2. des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845. für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837. verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867. in Kraft bleibt."

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen getrof-fene

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1857.

fene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich darnach zu achten haben.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 4608.) Privilegium wegen Ausgabe von 500,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen Litt. C. der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 31. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von Seiten der unterm 8. November 1844. von Uns bestätigten Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft auf Grund der in der General-Versammlung vom 22. Dezember 1856. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden, zur Erweiterung und Verbesserung der baulichen Anlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel die Aufnahme eines Darlehns von fünfhundert tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so wollen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., durch gegenwärtiges Privilegium die Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu Einhundert Thalern nach dem sub A. beigefügten Schema auf weißem Papier mit blauem Druck, in fortlaufenden Nummern von 1. bis 5000., stempelfrei ausgefertigt.

Jeder Obligation werden Zinskupons auf zehn Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach dem anliegenden Schema B. und C. auf weißem Papier mit blauem Druck beigegeben. Diese Kupons, sowie der Talon werden alle zehn Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Prioritäts-Obligationen sowohl, als die Kupons und Talons werden durch drei Mitglieder der Direktion, sowie durch den Haupttrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt.

§. 2.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando, in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli jeden Jahres, aus der Gesellschaftskasse zu Glogau gezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bestimmten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich mindestens ein halbes Prozent des Kapitalbetrages unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens verwendet wird.

Die Zurückzahlung der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerst im Jahre 1860.

Es bleibt jedoch der Gesellschaft vorbehalten, den Amortisationsfonds zu verstärken und so die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen. Auch steht ihr das Recht zu, außerhalb des Amortisationsverfahrens sämmtliche alsdann noch vorhandene Prioritäts-Obligationen Behufs Reduktion des Zinsfußes und zu sonstigen Zwecken durch die öffentlichen Blätter mit dreimonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen ist die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich.

Ueber die geschehene Amortisation wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen bleibt jedoch das Recht bis zum Schlusse des Jahres 1859. vorbehalten, diese Prioritäts-Obligationen in Stammaktien von gleichem Betrage umzutauschen.

Dieser Umtausch wird durch Stempelung der Prioritäts-Obligationen dokumentirt, und sodann sind diese Aktien in allen Beziehungen nach den durch das Gesellschaftsstatut festgestellten Rechtsverhältnissen der Stammaktien zu beurtheilen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf die Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-

Stammaktien nebst deren Dividenden, an welchen letzteren sie übrigens nicht Theil nehmen.

Dagegen bleibt den auf Grund des Ersten Nachtrags zum Gesellschafts-Statut mit Unserer Genehmigung vom 12. Juni 1846. (Gesetz-Sammlung für 1846. S. 221. ff.) und 12. November 1847. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 402.) ausgegebenen vier und ein drittel-, beziehungsweise fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht vorbehalten.

An den Generalversammlungen der Gesellschaft können auch die Inhaber der neuen Prioritäts-Obligationen Theil nehmen, sind hierbei jedoch weder wahl- noch stimmfähig.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe des im §. 3. gedachten Amortisationsplans zu fordern, außer

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Gesellschaft länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn durch gleiches Verschulden der Transportbetrieb auf der Bahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Gesellschaft Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, welche einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen;
e) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen a — d. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

ad a., bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,
ad b., bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
ad c., bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
ad d., bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

In dem sub e. gedachten Falle ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechtes sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten befugt.

§. 7.

So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Einlösungsbetrag gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, welches zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emission oder ein Anleihegeschäft nur dann unternehmen, wenn sämmtlichen Prioritäts-Obligationen für Kapital und Zinsen das Vorzugsrecht vor den ferner auszugebenden Aktien und Obligationen vorbehalten und gesichert ist.

Ueber diejenigen Grundstücke, welche nach Bescheinigung des Eisenbahn-Kommissariates zum Transportbetriebe nicht erforderlich sind, bleibt jedoch der Eisenbahngesellschaft die freie Disposition vorbehalten.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich im April, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht durch die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn in Gegenwart des Syndikus der Gesellschaft oder eines anderen vereideten Notars, welcher zugleich das Protokoll über die stattgefundene Verloosung führt.

Den Inhabern der Prioritäts-Obligationen wird der Zutritt zu dem Verloosungstermine gestattet.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt in dem im §. 3. bestimmten Zeitraume durch die Gesellschaftskasse in Glogau nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen deren Auslieferung. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zinskupons einzuliefern. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart des Direktoriums, des Ausschusses und des Syndikus resp. Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die Obligationen dagegen, welche in Folge der Rückforderung (§. 6.) oder Kündigung außerhalb der Amortisation (§. 3.) eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 11.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von der Direktion der Niederſchleſiſchen Zweigbahngeſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen. Gehen ſie aber deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der werthlos gewordenen Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen iſt.

§. 12.

Die Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen reſp. Talons findet nach Maaßgabe der geſetzlichen Vorſchriften ſtatt.

Dagegen iſt die Mortifizirung angeblich verlorener oder vernichteter Zinskupons nicht zuläſſig.

§. 13.

Die in den §§. 3. 8. 9. 10. und 11. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußiſchen Staats-Anzeiger, die Berliner Voſſiſche, die Schleſiſche und Breslauer Zeitung. Beim Eingehen einer oder der anderen dieſer Zeitungen wird von der Direktion der Niederſchleſiſchen Zweigbahngeſellſchaft unter Genehmigung des Handelsminiſteriums eine andere Zeitung an deren Stelle geſetzt.

Zu Urkund deſſen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen und mit Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Bodelſchwingh.

Schema

Schema A.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft

Litt. C. № ....

über

100 Rthlr. Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem nach den Bestimmungen des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ertheilten Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von fünfhundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion
der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Der Hauptrendant.

Schema B.

Zins-Kupon № 1.

der

Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. C. № ....

zahlbar am ..ten .... 18..

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... 18.. die halbjährigen Zinsen der oben benannten Prioritäts-Obligation über Einhundert Thaler mit

zwei Thalern funfzehn Silbergroschen.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion
der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Der Hauptrendant.

Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Schema C.

Talon

zu der Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligation

Litt. C. № ....

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Prioritäts-Obligation neu auszufertigenden Zinskupons für die nächsten zehn Jahre.

Glogau, den ..ten .... 18..

Die Direktion
der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Der Hauptrendant.

(Nr. 4609.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 16. Februar 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft Paulinenhütte" mit dem Domizil zu Dortmund zu genehmigen und deren in dem notariellen Akte vom 11. Dezember 1856. festgestellte Statuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Februar 1857., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)